

**Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen**

## Einladung

**Gremium:** Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 17.09.2018, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Ratssaal des Rathauses, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

Rastede, den 07.09.2018

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.08.2018
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Aufstellung des Bebauungsplans 112 - Erweiterung Gewerbegebiet Königstraße  
Vorlage: 2018/149
- TOP 6 Aufstellung Bebauungsplan 106 - Ortsmitte Hahn-Lehmden  
Vorlage: 2018/189
- TOP 7 Neubau von zwei Bio-Legehennenställen in Wapeldorf  
Vorlage: 2018/192
- TOP 8 Neugestaltung der Parkplatzflächen an der Mehrzweckhalle Feldbreite  
Vorlage: 2018/185
- TOP 9 Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Vorlage: 2018/174

## Einladung

---

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. von Essen  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/149**

freigegeben am **07.09.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 11.07.2018**

### **Aufstellung des Bebauungsplans 112 - Erweiterung Gewerbegebiet Königstraße**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.09.2018	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 112 wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan 112 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage werden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Das Gewerbegebiet an der Königstraße hat sich in den letzten 15 Jahren entwickelt und ist zwischenzeitlich ausgelastet. Noch unbebaute Grundstücke wurden für bereits ansässige Betriebe als Erweiterungen veräußert.

Im westlichen Bereich grenzt das Gewerbegebiet an eine Grünfläche an, welche bisher noch nicht planerisch beordnet wurde. Im Flächennutzungsplan ist diese jedoch seit 1999 als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die grundsätzliche Standortentscheidung ist damit bereits auf Flächennutzungsplanebene gefallen.

Da sich nördlich, östlich und südlich bereits das vorhandene Gewerbegebiet an diese Fläche anschließt, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans 112 ein Lückenschluss der bestehenden gewerblichen Nutzungen vollzogen werden. Die Siedlungsentwicklung westlich der Königstraße kann damit arrondiert werden. Das Gewerbegebiet soll der räumlichen Erweiterung eines bereits im Gewerbegebiet Königstraße ansässigen Gewerbebetriebes dienen.

Aufgrund der Einschränkungen der baulichen Ausnutzbarkeit durch die 110 kv-Überlandleitung wird ausschließlich die Fläche zwischen Königstraße und Überlandleitung in den Geltungsbereich aufgenommen. Das Plangebiet weist eine Größe von rund 8.000 m<sup>2</sup> auf.

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes wird eine Gebäudehöhe von max. 12 m entsprechend der Regelungen in den benachbarten Bereichen festgesetzt. Lärmemissionskontingente regeln die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit den westlich befindlichen Wohnnutzungen. Neben einzelhandelsrechtlicher Ausschlüsse von Handel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, wie sie regelmäßig in Gewerbegebieten zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs in der Oldenburger Straße festgesetzt werden, werden auch Vergnügungsstätten und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

Örtliche Bauvorschriften steuern die Zulässigkeit von Werbeanlagen, die innerhalb des Plangebietes nur zur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig sind. Fremdwerbung wird damit ebenso ausgeschlossen wie besonders störende Formen der Werbung.

Zur Eingrünung des Plangebietes zur westlich angrenzenden freien Landschaft (Zur Bokeler Burg) wird ein Pflanzgebot festgesetzt, sodass eine 5 m breite Strauchhecke aus niedrig wachsenden Bäumen und Sträuchern entsteht. Die bestehenden Wallhecken werden mit Pflanzbindung versehen, wobei die Wallhecke entlang der Königstraße für zwei Zu- und Abfahrten unterbrochen werden darf.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 17.09.2018 gegeben. Um das Bauleitplanverfahren einzuleiten, ist zunächst die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden von dem veranlassenden Gewerbebetrieb getragen.

### **Anlagen:**

1. Planzeichnung – Vorentwurf
2. Begründung mit Umweltbericht – Vorentwurf

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2018/189**

freigegeben am **06.09.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 04.09.2018**

### **Aufstellung Bebauungsplan 106 - Ortsmitte Hahn-Lehmden**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.09.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2018	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 17.09.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplans 106 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 106 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Mischgebietes im Ortskern Hahn-Lehmden geschaffen werden.

Hierdurch soll die Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der zentral-örtlichen Funktionen des Grundzentrums Hahn-Lehmden gestärkt werden, indem mischgebietstypische Nutzungen wie Wohnen und Gewerbe ermöglicht werden. Diese Entwicklungsziele wurden bereits im Dorfentwicklungsplan Rastede-Nord definiert und führten bereits 2015 zu einem Aufstellungsbeschluss.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erging dann eine Stellungnahme der Deutschen Bahn, die darauf hinwies, dass sämtliche rückwärtige Flächen zwischen den vorhandenen Wohnhäusern und der Bahnlinie noch nicht „von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden“. Diese Flächen befanden sich ursprünglich im Eigentum der Deutschen Bahn und waren für die Verladung von Transformatoren für die umliegenden Umspannwerke vorgesehen.

Solange die „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ nicht förmlich erteilt wird, kann ein gemeindlicher Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden. Insoweit haben die mittlerweile privaten Flächeneigentümer sowie die Gemeinde nach langwierigen Vorabstimmungen mit der Deutschen Bahn einen Antrag auf Freistellung beim Eisenbahnbundesamt gestellt. Die Freistellung wurde letztendlich in 2018 erteilt, sodass einer Fortführung des Bauleitplanverfahrens nunmehr keine eisenbahnrechtlichen Belange mehr entgegenstehen.

Auf dieser Basis wurde daher der Entwurf des Bebauungsplans erarbeitet. Im Vergleich zum Vorentwurf aus 2015 sieht der aktuelle Entwurf nicht mehr vor, auf dem Grundstück des ehemaligen Hahner Hofes einen „kleinen Dorfplatz“ zu errichten, da zwischenzeitlich die Planungen für einen vollwertigen Dorfplatz im Einmündungsbereich des Nethener Wegs verfestigt wurden (vgl. Bebauungsplan 111 und Dorfentwicklungsplan).

Als weitere Änderung gegenüber dem Vorentwurf wurde die Festsetzung einer Traufhöhe von max. 6,50 m in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wurden örtliche Bauvorschriften zur farblichen Gestaltung von Fassaden und Dächern aufgenommen, die sich an den Gestaltungsvorgaben im Dorfentwicklungsplan orientieren (vgl. Dorfentwicklungsplan ab Seite 84, Vorlage 2016/163). Durch diese Festsetzung soll die Beibehaltung des dörflichen Charakters forciert werden.

Weitere wesentliche Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht eingegangen. Soweit dem Entwurf zugestimmt wird, kann jetzt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung – Entwurf

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/192**

freigegeben am **07.09.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

**Datum: 05.09.2018**

### **Neubau von zwei Bio-Legehennenställen in Wapeldorf**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.09.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2018	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage gemäß § 36 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Neubau von zwei Bio-Legehennenställen am Achterdörper Weg 51 in Wapeldorf wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Bauvorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als landwirtschaftliches Vorhaben privilegiert zulässig ist.

Soweit diese Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können, wird das Einvernehmen nicht erteilt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Für das rückwärtige Grundstück der Hofstelle Achterdörper Weg 51 in Wapeldorf wurde eine Bauvoranfrage zum Bau von zwei Bio-Legehennenställen mit jeweils 6.000 Tieren gestellt (siehe Anlage 1). Die Ställe sollen in nordöstlicher Richtung auf einer Freifläche möglichst zentral hinter der Hofstelle entstehen, um den Tieren die vollständige Nutzung der Auslauffläche zu ermöglichen. Eine Zuwegung erfolgt über eine ca. 200m lange Zuwegung vom Achterdörper Weg.

Der Antragsteller betreibt bereits als landwirtschaftliches Unternehmen seit 2012 einen Bio-Legehennenstall im angrenzenden Landkreis Friesland und möchte sich nunmehr an der Hofstelle Achterdörper Weg 51 vergrößern.

Pro Stall sind eine Grundfläche von ca. 590 m<sup>2</sup> im Warmstall und eine Nutzfläche in den Volieren von etwa 450 m<sup>2</sup> geplant. Zusätzlich wird ein Kaltscharraum von 290 m<sup>2</sup> errichtet. Die Besatzdichte mit max. 6 Hennen/m<sup>2</sup> - Nutzfläche entspricht den Bio-Richtlinien. Es wird für jeweils 3.000 Tiere eine räumliche Trennung im Stall und Auslauf vorgenommen, also pro Stall zwei Gruppen.

Gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist in Volieren- und Bodenhaltung ein Besatz von max. 9 Hennen/m<sup>2</sup> - Nutzfläche einzuhalten. Insgesamt dürfen auch nicht mehr als 6.000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden. Da der Antragsteller die Legehennenhaltung nach Bio-Richtlinien plant, werden diese Voraussetzungen mit max. 3.000 Tieren pro abgeteilten Stallteil deutlich unterschritten.

Der Antragsteller wird mit insgesamt 44 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche voraussichtlich ausreichende Flächen für die Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb nachweisen können. Eine eingehende Prüfung hierzu erfolgt durch den Landkreis Ammerland als Baugenehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachstellen, u. a. der Landwirtschaftskammer. Dabei werden zudem weitere entscheidende Kriterien wie öffentliche Belange (u. a. Abstände zu vorhandenen Wohnbebauungen (siehe Anlage 2), Eingriff in den Naturhaushalt durch Versiegelung etc.) Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Bauvoranfrage hat die Gemeinde eine Entscheidung über das Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 2 BauGB zu treffen. Die Entscheidung darf nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen getroffen werden. Hierbei sind insbesondere die gemeindliche Planungshoheit und die gesicherte Erschließung zu beachten.

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Außenbereich, der durch weitere landwirtschaftliche Hofstellen und vereinzelte Wohnbebauungen, deren Schutzbedürftigkeit vergleichbar mit einer Mischgebietsnutzung ist, geprägt ist. Die Erschließung vom Achterdörper Weg erfolgt über Flächen, die im Eigentum des Antragstellers stehen. Der Achterdörper Weg ist eine öffentlich gewidmete Gemeindestraße.

Da der Bereich im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist und derzeit keine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Zielplanungen vorliegen, kann die gemeindliche Planungshoheit dem Bauvorhaben nicht entgegen gehalten werden.

Sollte sich durch die fachliche Prüfung des Landkreises Ammerland und der weiteren Fachbehörden ergeben, dass der Antragsteller die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß § 35 BauGB erfüllt, ist das Einvernehmen der Gemeinde für die Bauvoranfrage zu erteilen. Insoweit wird vorgeschlagen, den Beschluss zu fassen, wonach das Einvernehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

1. Lageplan Standort der Ställe
2. Lageplan Anwohner im Umkreis von 500m

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/185**

freigegeben am **06.09.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Thoben, Dennis

**Datum: 29.08.2018**

### **Neugestaltung der Parkplatzflächen an der Mehrzweckhalle Feldbreite**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.09.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2018	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Umgestaltung des Parkplatzes an der Mehrzweckhalle Feldbreite wird für 2019 beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bereits 2012 wurden umfangreiche Überlegungen zur Verbesserung der Parkplatzflächen an der Mehrzweckhalle Feldbreite angestellt (s. Vorlage 2012/088). Letztendlich wurde jedoch keine der seinerzeitigen Überlegungen umgesetzt, sodass die Parkplatzflächen sich weiterhin unverändert darstellen.

Die hinteren Parkflächen direkt vor der Mehrzweckhalle Feldbreite sind lediglich aus Schotter hergestellt. Aufgrund der fehlenden Befestigung hinterlassen diese einen insgesamt eher ungepflegten und unorganisierten Eindruck und sind in ihrer Unterhaltung sehr instandhaltungsintensiv. Aufgrund der Schotterbauweise ist eine funktionierende Oberflächenentwässerung technisch nicht möglich. In der Folge entstehen häufig große Wasserflächen, die die Nutzung der Parkflächen erschweren.

Die vorderen Parkflächen sind zwar bereits befestigt, weisen jedoch eine heutigen Standards nicht mehr entsprechende Breite von nur 2,25 m auf. Es wird daher vorgeschlagen, den Parkplatz Feldbreite neu zu gestalten.

Für den hinteren Teil ist vorgesehen, eine feste Oberflächenstruktur aus Pflastersteinen inklusive Einbau von Regenabläufen herzustellen. Dabei werden die oberen 12 bis 15 cm der Schotterdecke ausgebaut und durch eine Oberfläche aus grauen Betonpflastersteinen ersetzt. Zusätzlich werden Kanalgrundrohre verlegt, um das Wasser unterirdisch in den Regenwasserkanal der Buswendeanlage abzuführen.

Das Entfernen von Beeten oder Bäumen ist nicht vorgesehen, da nur die vorhandenen, schon als Parkplatz ausgewiesenen Flächen umgestaltet werden sollen.

Für den vorderen Teil ist vorgesehen, die Parkplatzbreite von 2,25 m auf 2,50 m zu erhöhen. Die Parkplätze im hinteren Bereich werden nach der Pflasterung ebenfalls eine Breite von 2,50 m aufweisen.

Neben der besseren Nutzbarkeit bei Nässe wird durch die Verbreiterung der einzelnen Parkplätze eine deutliche Qualitätssteigerung für den gesamten Parkplatz erzielt. Da zudem das „wilde“ Parken verhindert wird, welches derzeit sowohl im (ohne Markierungen zu nutzenden) hinteren Teil als auch (aufgrund der zu engen Markierungen) im vorderen Teil festzustellen ist, steht anschließend eine höhere Anzahl an Parkplätzen zu Verfügung als bisher.

Die Detailplanung der Umgestaltung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grundlage einer Kostenschätzung werden für die Umgestaltung ca. 135.000 Euro (inkl. MwSt.) benötigt, die im Falle einer positiven Beschlussfassung für den Haushaltsplan 2019 zur Verfügung zu stellen wären.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Übersichtsplan Parkplatz Feldbreite

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2018/174**

freigegeben am **06.09.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

**Datum: 07.08.2018**

### **Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.09.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2018	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf zum Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede vom 02.08.2018 (3.Stufe) wird zugestimmt und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Jahr 2002 haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Richtlinie 2002/49/EG) verabschiedet. Sie ermöglicht es, die Lärmbelastung der Bevölkerung mit vereinheitlichten Verfahren zu ermitteln und darzustellen.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Änderung der §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Anforderungen an die Lärmkartierung wurden in der Verordnung über die Lärmkartierung festgelegt. Hiernach sind seit 2007 EU-weit alle Gemeinden und Städte, die im Einflussbereich von Lärmquellen wie beispielsweise Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnlinien, Großflughäfen etc. liegen, generell verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung aufzustellen und regelmäßig im 5-jährigen Turnus zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Die Ergebnisse dieser Planung sind an die EU-Kommission zu melden.

Ziel ist die Optimierung des Lärmschutzes in Städten und Gemeinden. Lärmaktionspläne dienen damit dem Gesundheitsschutz und der -vorsorge, der Aufenthaltsqualität im Freien, der touristischen Attraktivität und der Naherholung sowie dem Schutz ruhiger Gebiete. Darüber hinaus hat die Lärmaktionsplanung in der Umsetzung auch Auswirkungen auf eine Verbesserung der Luftqualität, der Verkehrssicherheit, der verkehrlichen Erschließung und der Erhöhung der Standortqualität.

Die Umsetzung erfolgte bisher in zwei Stufen, nunmehr folgt die Erarbeitung der 3. Stufe:

In der ersten Stufe wurden 2007/2008 alle Hauptverkehrsstraßen in den Gemeinden und Städten der Mitgliedstaaten mit einer jährlichen Kraftfahrzeugbelastung von mehr als 6 Millionen Fahrzeugen pro Jahr betrachtet.

In der zweiten Stufe wurden 2012/2013 dann zusätzlich Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (ca. 8.200 Kfz pro Tag) erfasst.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hatte hierzu bisher die Auffassung vertreten, dass eine Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen nur besteht, wenn Lärmproblemen begegnet werden müsse. Daher wurde bisher (auch) für die Gemeinde Rastede kein Lärmaktionsplan aufgestellt.

Zwischenzeitlich wurde seitens der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen ungenügender Umsetzung der Lärmaktionsplanung eingeleitet, da die EU für jedes kartierte Gebiet eine Lärmaktionsplanung fordert.

Die niedersächsischen Kommunen sind informiert worden, dass entgegen der bisherigen Rechtsauffassung des Landes alle betroffenen Kommunen verpflichtet sind, in der 3. Stufe der Lärmkartierung einen Lärmaktionsplan unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung zu erstellen.

Als Grundlage für die Ermittlung des Detailgrades des aufzustellenden Lärmaktionsplans wurden Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen einer jeden Kommune im April 2018 zur Verfügung gestellt.

Die Lärmkartierung zeigt, dass die Gemeinde Rastede an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG liegt. Daher muss ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Die Lärmkarte bzw. die zugehörige Betroffenheitsstatistik kann auf der Internetseite des MU unter folgenden Link eingesehen werden:  
[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungsplaerm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungsplaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

### **Lärmaktionsplanung und Bahnlärm**

Rastede ist über die Eisenbahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven an das überregionale Streckennetz angebunden. Die Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven ist nicht als Haupteisenbahnstrecke bewertet, da das Zugaufkommen unter 30.000 Zügen/Jahr liegt. Im gemeindlichen Lärmaktionsplan wird der von der Eisenbahntrasse ausgehende Lärm daher nicht betrachtet. Im Übrigen ist für Eisenbahnstrecken über 30.000 Züge/Jahr das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

### **Umsetzung Lärmaktionsplanung 3. Stufe (2017/2018) für die Gemeinde Rastede**

Eine nähere Betrachtung der Daten zur Lärmkartierung hat ergeben, dass die Gemeinde Rastede durch folgende Lärmquellen betroffen ist:



Im Lärmaktionsplan werden folgende Aussagen zu Maßnahmen an Gemeindestraßen in der Baulast der Gemeinde Rastede getroffen:

- Zurzeit sind keine Gemeindestraßen betroffen, dennoch wird die Gemeinde mit diesem Thema sensibel umgehen.

Nach Vorstellung des Entwurfes des Lärmaktionsplans im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen soll eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch Präsentation im Internet unter der Seite [www.rastede.de](http://www.rastede.de) sowie in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchgeführt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben, welche im Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird daher nicht veranschlagt.

### **Anlagen:**

1. Entwurf zum Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede vom 02.08.2018